

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**- Sondernutzungssatzung -**  
**vom 20.05.1988**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 11.07.1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**(Geltungsbereich)**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen in Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**  
**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3**  
**Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4**  
**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
  - b) Werbeanlagen, Automaten und Vitrinen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.

- c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 7 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) Der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Folgejahres fällig.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Haan vom 16.01.1970 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 12.12.1980 außer Kraft.

## Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Haan

### Gebührentarif

#### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10 €.
3. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes durch den Sondernutzungsnahmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben. Die Stadt ist berechtigt, als Nachweis der Gemeinnützigkeit eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde zu verlangen. Dient die Sondernutzung wohlthätigen oder kirchlichen Zwecken oder fließt der Erlös aus einer Veranstaltung, für die eine Sondernutzungserlaubnis benötigt wird, wohlthätigen oder kirchlichen Zwecken zu, wird für die Sondernutzungserlaubnis keine Gebühr erhoben.

#### B. Gebühren

1. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm/Monat	3,76 €
2. Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm/Monat	2,82 €
3. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	qm/Monat	4,70 €
4. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	qm/Monat	1,41 €
5. Aufstellung von Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen vor Ladenlokalen	qm/Monat	5,64 €
6. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden sowie Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container	qm/Monat	3,29 €
7. Aufstellung oder Anbringung von Plakaten		
a) zu wirtschaftlichen Zwecken	qm/Monat	3,76 €
b) zu nichtkommerziellen Zwecken	qm/Monat	0,47 €
8. Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	qm/Monat	0,47 €
	bis	7,05 €

-----  
Veröffentl. auf Anordnung vom 20.05.1988 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 31.05.1988; in Kraft ab 01.06.1988.

1. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 14.07.1994 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 30.07.1994; in Kraft ab 31.07.1994.

2. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 19.12.2001 im Amtsblatt der Stadt Haan am 21.12.2001; in Kraft ab 01.01.2002.

3. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 14.11.2002 im Amtsblatt der Stadt Haan am 15.11.2002; in Kraft ab 16.11.2002.

4. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 30.06.2016 im Amtsblatt der Stadt Haan am 01.07.2016; in Kraft ab 01.07.2016.

5. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 13.11.2017 im Amtsblatt der Stadt Haan am 17.11.2017; in Kraft ab 18.11.2017.